

28/SN-208/ME
1 von 7

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zl. 203/92

79-12610
 GE 1 P2

Datum: 28. SEP. 1992

Von: 28.9.92 Kell

St. Alzwarner

DVR: 0487864

PW/NC

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird
 GZ. 601.444/5-V/1/92**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf wird folgende

S T E L L U N G N A H M E

erstattet:

1.) Verschiedene Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, insbesondere auch in jüngerer Zeit haben Anlaß zu recht heftigen politischen Diskussionen gegeben. Eine derartige Diskussion wird grundsätzlich als zulässig betrachtet, wiewohl die Anwaltschaft verschiedene öffentliche Meinungsäußerungen von Politikern deshalb mit gewisser Sorge erfüllt haben, weil sie die Tendenz erkennen ließen, Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes deshalb nicht zu akzeptieren, weil sie der eigenen politischen Wertmeinung entgegenliefern.

Kritisch zu betrachten ist weiters die verstärkte Tendenz des Gesetzgebers, Gesetze deshalb mit Verfassungsrang zu beschließen, um der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes zu entgehen.

- 2 -

Selbst für den Fall, daß man die Einrichtung eines "Sondervotums" positiv wertet, stellt sich die Frage, weshalb es nur beim Verfassungsgerichtshof und nicht bei sämtlichen Höchstgerichten eingeführt wird.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag vermeint nun, daß bei Änderungen verfassungsrechtlicher Kontrolleinrichtungen, mit besonderer Sensibilität vorzugehen ist.

Dazu gehört auch, daß jeder Eindruck zu vermeiden ist, solche in Zukunft erschwert abänderbare Bestimmungen wären nur das Ergebnis des politischen Tagesgeschehens, insbesondere eines - tatsächlich völlig unbegründeten - Mißtrauens gegen die Einrichtung des Verfassungsgerichtshofes oder dessen personeller Zusammensetzung. Derartigen Verdächtigungen sollte sich der Verfassungsgesetzgeber in keinem Fall aussetzen.

- 2.) In den Erläuterungen wird darauf verwiesen, daß im rechtswissenschaftlichen Schrifttum durchaus nicht einheitlich die Einrichtung eines Sondervotums befürwortet wird. Es wird zu bedenken gegeben, daß gerade das Beratungsgeheimnis eine Stütze der Unabhängigkeit von richterlichen Senatsentscheidungen darstellt und die Senatsmitglieder vor äußerer Beeinflussung schützen soll. Der Richter soll auch nicht unter dem Einfluß stehen, daß ein Teil der Öffentlichkeit ein solches Sondervotum von ihm "erwartet". Mag es auch durchaus zulässig sein, daß richterliche Entscheidungen diskutiert und kritisiert werden bzw. sind derartige Vorgänge im Rechtstaat sogar zu begrüßen, so sollte doch jeder persönliche Angriff gegen Mitglieder eines richterlichen Senates, die in letzter Instanz entscheiden, hintangehalten werden.

- 3 -

Ein solcher Angriff ist im Falle des Sondervotums aber nicht nur für den Fall denkbar, daß von diesem Gebrauch gemacht wird, sondern auch deshalb, weil von ihm kein Gebrauch gemacht wird.

- 3.) Bezuggenommen wird weiters auf die in Kopie beiliegende Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.

Aus den vorgenannten Gründen wird der vorliegende Entwurf abgelehnt.

Auf die in Kopie beiliegende Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer vom 20.08.1992, die ebenfalls zu einem ablehnenden Ergebnis gelangt, wird verwiesen.

Ebenso angeschlossen ist die positive Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

Wien, am 23. September 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Beilagen

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer in Graz

Salzamtsgasse 3/IV · 8011 Graz · Postfach 557 · Telefon (0316) 830290, Telefax (0316) 829730
 Girokonto Nr. 0009-058694 bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz, Sparkassenplatz 4, PSK Nr. 1140.574

G. Zl.: 355./92
 Obige Nummer bei Rückantworten erbeten

An den
 Österreichischen
 Rechtsanwaltskammertag
 Rotenturmstrasse 13
 1011 Wien

**Österreichischer
 Rechtsanwaltskammertag
 eing. 25. Aug. 1992**

fach, mit Beilagen

ÖRAK Zl. 203/92

Entwurf eines BG

mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird

Für Ref. Dr. Pirk

W, am 25.08.92

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert wird, nachstehende

Stellungnahme:

Der vorliegende Entwurf, der das Ziel verfolgt, einem Mitglied des Verfassungsgerichtshofes zu ermöglichen, seine von der Mehrheitsmeinung abweichende Rechtsauffassung in gleicher Weise wie die Mehrheit der Mitglieder darzulegen, wird abgelehnt.

Den in den Erläuterungen zum Entwurf erwähnten Lehrmeinungen, die sich für die Einführung der dissenting opinion aussprechen, stehen in ihrem Gewicht bedeutendere Argumente entgegen.

Wenn die Forderung nach Einführung eines Sondervotums vor allem damit begründet wird, daß dieses geeignet sei, die Mehrheit der Stimmführer eines Kollegialorganes von einer Übergehung gewichtiger Argumente anderer Mitglieder abzuhalten, wodurch die Rationalität der Entscheidung erhöht würde, so ist dazu anzumerken, daß keine Stimme zitiert wurde, welche die Qualität der bisherigen Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes

kritisiert oder in Frage gestellt hätte. Es besteht offenbar keine Notwendigkeit, diese in wissenschaftlich juristischer Hinsicht zu verbessern. Ein Bedürfnis nach Steigerung der "Rationalität der Entscheidung" wird, soweit dies für den Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer überschaubar ist, erstmals in den Erläuterungen zu vorliegendem Gesetzesentwurf artikuliert.

Mißfallenskündgebungen tagespolitischer Natur sollten bei Erwägungen, schwerwiegende Eingriffe in die Verfassungsgerichtsbarkeit vorzunehmen, wohl unbeachtet bleiben.

Verwiesen wird in den Erläuterungen zum Entwurf auf die Bedeutung einer offenen Willensbildung der Entscheidungsträger, besonders einer Offenlegung von Wertungen in einem demokratischen System. Dieser Hinweis trifft nicht das Wesen des Problems. Aufgabe des Gerichtshofes ist die Rechtsfindung und Rechtssprechung im Rahmen der bestehenden Gesetze, nicht aber Willensbildung in einem demokratischen System.

Nach Auffassung des Ausschusses der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer sollte der jeweils erkennende Senat mit "einer Stimme sprechen", weil nur so optimale Rechtssicherheit gewährleistet ist. Die Äußerung abweichender Meinungen durch Mitglieder des Gerichtshofes wäre dazu geeignet, dessen Erkenntnisse tagespolitischen Querelen auszusetzen.

Individuelle Artikulierungsbedürfnisse von stimmführenden Richtern sollten in den Hintergrund treten. Den Gedankengängen von Spanner im ÖJZ 1968/340 ist zuzustimmen.

Zuzustimmen ist auch der Auffassung des Herrn Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs, enthalten im Schreiben an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vom 29. 6. 1992, wonach derzeit eine emotionsfreie und sachliche Diskussion über das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Anliegen kaum möglich sei.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer:

Graz, am 20. 8. 1992



Der Präsident:

Dr. Werner Thurner

Referent: DDr. Horst Spuller,
Rechtsanwalt, 8010 Graz



RECHTSANWALTSKAMMER FÜR KÄRNTEN

9020 KLAGENFURT · PURTSCHER STRASSE 1/I · FERNRUF (0 46 3) 51 24 25, 57 6 70

An den
 Österreichischen
 Rechtsanwaltskammertag
 zu Hdn. Herrn Referenten
 Dr. P r i t z
 Rotenturmstraße 13, Pf. 612
 1011 Wien

Klagenfurt, am

GZ.

Österreichischer
 Rechtsanwaltskammertag

eing. 13. JULI 1992

1992-07-09

Beilagen

-291/92- P

Betrifft: Entwurf des Bundeskanzleramtes über
 Verfassungsgerichtshofgesetz-Änderung
 Ihre G.Zl.: -203/92

Sehr geehrter Herr Kollege!

Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer für Kärnten hat in seiner Sitzung am 8.7.1992 den vorliegenden Gesetzesentwurf erörtert und beschlossen, ihm zuzustimmen, weil er dadurch, daß auch andere Rechtsmeinungen bekanntwerden und die Entscheidungsfindung transparenter gestaltet wird, nicht nur der rechtschutzberechtigten Bevölkerung entgegenkommt, sondern vor allem auch einer Fortentwicklung des Rechtswesens und der Spruchpraxis dient.

Es wird ersucht, diese Meinung in die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages einzubauen.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Für den Ausschuß
 der Rechtsanwaltskammer für Kärnten
 in Klagenfurt
 Der Präsident